



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände**
- 2. Gemeinde Ohlstadt: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans – Beteiligung der Bürger – § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

Im Vollzug der sprengstoffrechtlichen Vorschriften weist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf Folgendes hin:
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) dürfen in diesem Jahr nur in der Zeit vom 29.12. - 31.12.2015 feilgehalten und dem Verbraucher überlassen werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen an den Verbraucher nur innerhalb von Verkaufsräumen veräußert werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist demnach verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Feuerwerkspielwaren), die auch Personen unter 18 Jahren -also an Kinder und Jugendliche- überlassen werden können.

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (siehe unten) angezeigt hat. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur am 31. Dezember und 1. Januar abgebrannt werden. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Auskünfte über alle im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände auftretenden Fragen erteilen die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter, die auch die Aufsicht führen. Auskunft für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen erteilt die Regierung von Oberbayern –Gewerbeaufsichtsamt-, Tel. 089/2176-1, Fax: 089/2176-3102, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de.

Nähere Auskünfte im Hinblick auf die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände erteilen die Gemeinden und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Tel. 08821/751-269).

2. Gemeinde Ohlstadt: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans – Beteiligung der Bürger – § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ohlstadt hat am 15.10.2015 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet

„Mühlmoos“

öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 07.12.2015 ersichtlich und umfasst die Flurstücke Nrn. 560/4, 561, 560/5, 531 (Teilfläche), und 560/1 (Teilfläche), der Gemarkung Ohlstadt.

Das beabsichtigte Plangebiet ist folgendermaßen umgrenzt:
Im Süden: von den Grundstücken Fl. Nrn. 580/1, 560/2

Im Norden: von einem Teilstück der Kaltwasserlaune
Im Westen: durch ein Teilstück des Weges, Fl. Nr. 531
Im Osten: durch ein Teilstück der Bahnlinie München-Mittenwald

Der Bebauungs- und Grünordnungs-Entwurf in der Fassung vom 07.12.2015 kann samt Begründung in der Fassung vom 07.12.2015, Umweltbericht in der Fassung vom 01.12.2015 und die dazu erstellten Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 29.12.2015 bis 12.02.2016

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, 1. OG, Zi.-Nr. 11 a, während der allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Der o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung von 07.12.2015 samt Begründung in der Fassung vom 07.12.2015, Umweltbericht in der Fassung vom 01.12.2015 und weitere Gutachten können außerdem auf der Homepage der Gemeinde Ohlstadt (www.ohlstadt.de) eingesehen werden. Sie finden die Unterlagen unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Rathaus Wegweiser – Bauamt – Bauleitplanung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben.

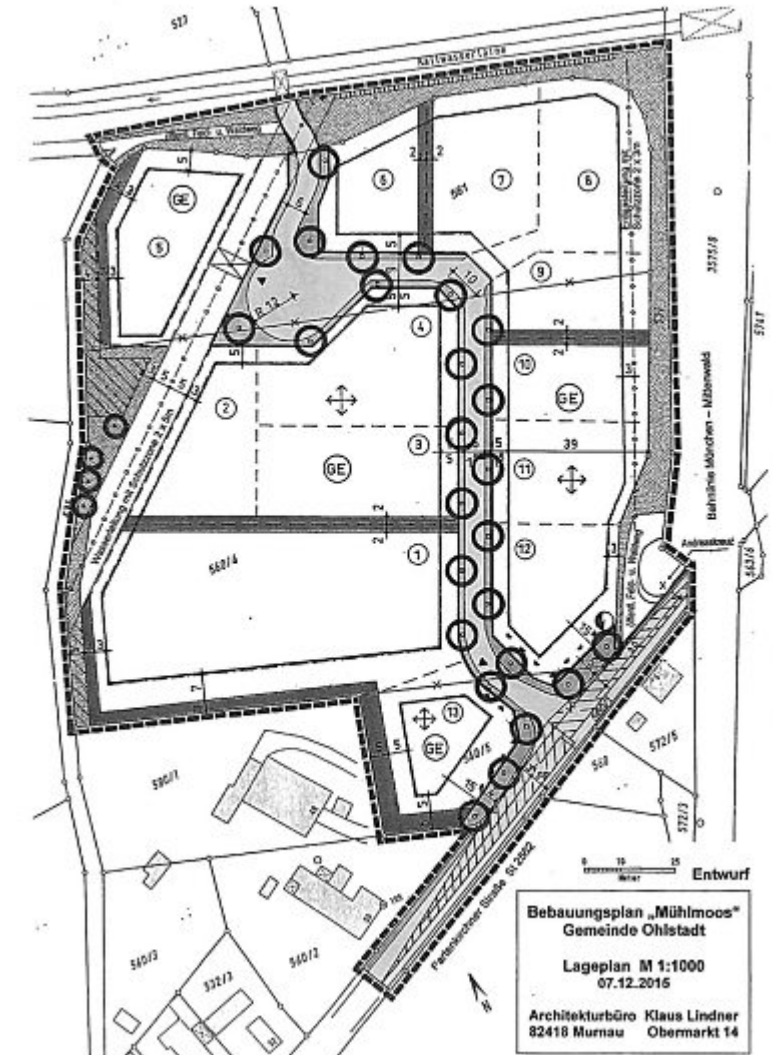
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit der Planung ist das Architekturbüro Klaus Lindner, Murnau sowie für die Fertigung des Umweltberichtes die Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Etting-Polling, beauftragt worden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Arten der vorhandenen Information
Boden	Bestandsbeschreibung und Auswirkungen der Planung Bodenuntersuchung vom 05.09.2014
Klima / Luftthygiene	Zahlen zur lokalen Klimaentwicklung und momentane luftthygienische Situation, sowie Auswirkungen der Planung
Wasser	Beschreibung von Grundwasser und Oberflächenwasser (Überschwemmungsgebiete) Niederschlagswasserbeseitigungskonzept vom 30.09.2014 und Versickerungsgutachten vom 05.09.2014
Pflanzen und Tiere	Beschreibung, Auswirkungen, FFH-Verträglichkeitsabschätzung
Mensch	Beschreibung und Auswirkungen von Lärm und Erholung im Plangebiet Immissionsschutzgutachten vom 19.12.2014, sowie eine Erschütterungs- und Sekundärluftschalltechnische Untersuchung vom 16.12.2014
Landschaftsbild	Beschreibung und Auswirkungen Landschaftsbildanalyse
Wechselwirkungen	Verknüpfungen zwischen den Schutzgütern
Maßnahmen zum Ausgleich	Ermittlung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs
Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	Überwachung der Einbindung in das Landschaftsbild, Eingrünung

Lageplan



Gemeinde Ohlstadt
Christian Scheuerer
1. Bürgermeister

Garmisch-Partenkirchen, 28.12.2015

Landratsamt
Anton Speer
Landrat